

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater

in Kooperation mit
Bernd Sensburg
Rechtsanwalt

Frankfurt, den 12.02.2007

Sonderrundbrief Erbschaftsteuer

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Aufgrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die verschiedenen Bewertungsgrundlagen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer möchten wir Sie über die derzeitige Gesetzeslage im Bereich Erbschaft- und Schenkungsteuer informieren.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07.11.2006 (BvL 10/02) entschieden, dass die unterschiedliche Bewertung der steuerpflichtigen Erwerbe und damit die Bevorzugung bestimmter Vermögensarten verfassungswidrig ist. In ihrem am 31.01.2007 veröffentlichten Urteil führen die Richter aus, dass das BVerfG einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bei folgenden Vermögensgegenständen sieht:

- Bewertung von Betriebsvermögen
- Bewertung von Immobilien
- Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Bewertung von Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben

Nun ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich gezwungen, die bisher günstige Bewertung dieser Vermögensgegenstände zu reformieren und –in welcher Weise auch immer- bewertungsrechtlich für eine Annäherung an die Verkehrswerte zu sorgen.

Damit steht allerdings noch nicht fest, dass die höhere Bewertung auch zu einer höheren Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer führt. Nach Aussage des BVerfG bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, durch Verschonungsregeln bestimmte Vermögensgegenstände zu begünstigen. Dabei müssen die Begünstigungen innerhalb des begünstigten Kreises möglichst gleichmäßig eintreten.

Vorstellbar wäre ebenfalls eine Anhebung der persönlichen Freibeträge oder aber unterschiedliche Steuersätze für unterschiedliche Vermögensarten.

Aktuelle Gesetzeslage

Zwar hat das BVerfG die Bewertungsansätze des derzeitigen Erbschaftsteuergesetzes als verfassungswidrig eingestuft, dennoch lässt das Gericht die Anwendung der derzeitigen Gesetzeslage bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber zu. Diesem wurde eine großzügige Frist bis zum 31.12.2008 eingeräumt, eine Neuregelung des Erbschaftsteuergesetzes zu treffen.

Bis zur gesetzlichen Neuregelung (i.d.R. 3. Lesung des Gesetzesantrags im Bundestag) ist nach den Worten des BVerfG die Anwendung der bisherigen Gesetzeslage „erforderlich, um für die Übergangszeit einen Zustand der Rechtsunsicherheit, der insbesondere die Regelung der lebzeitigen Vermögensnachfolge während dieser Zeit erschweren könnte, zu vermeiden.“

Wie schnell der Gesetzgeber reagieren wird bleibt unklar. Ob der bereits vorliegende Entwurf zum Gesetz der Unternehmensnachfolge verwirklicht wird, der eine Steuerstundung und Steuererlass für bestimmtes Betriebsvermögen vorsieht, soweit der Betrieb 10 Jahre in vergleichbarem Umfang fortgeführt wird, ist ungewiss.

Der aktuelle „Fahrplan“ zum Gesetz der Erleichterung der Unternehmensnachfolge sieht die 1. Lesung im Deutschen Bundestag am 08.03.2007, die 2. und 3. Lesung am 11.05.2007 vor. Ob dieser Zeitplan eingehalten wird, oder ob eine gänzlich neue Erbschaftsteuerreform auf den Weg gebracht wird, bleibt abzuwarten.

Auswirkung auf bereits erfolgte Erbfälle /Schenkungen

Die vor dem Urteil erfolgten Erbfälle und Schenkungen wurden bisher mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Die Entscheidung des BVerfG erlangt aber für abgeschlossene Sachverhalte keine praktische Relevanz.

Zusammenfassung

Das BVerfG räumt dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2008 ein, die verfassungswidrigen Bewertungsansätze für bestimmte Vermögensarten im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu beseitigen. Wann und wie der Gesetzgeber die Vorgaben umsetzt ist unklar. Ob eine Übertragung von Vermögen derzeit sinnvoll ist, muss letztlich im individuellen Einzelfall abgewägt werden. Bitte wenden Sie sich an uns, soweit Sie Vermögen unter den derzeitigen Schenkungssteuerregelungen übertragen wollen, damit wir Sie über die aktuellen Entwicklungen informieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Nau
Steuerberater



Joachim Schlott
Steuerberater



Jochen Kampfmann
Steuerberater

